

Fussballclub  Oberglatt

Statuten

STATUTEN DES FUSSBALLCLUB OBERGLATT

1. NAME UND ZWECK

1.1. Name

Der Fussballclub Oberglatt (im folgenden «Verein» genannt), gegründet am 20. Juli 1935, ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Oberglatt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.2. Zweck

Der Fussballclub Oberglatt bezweckt die Ausübung und Förderung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Der FC Oberglatt versteht sich als Breitensportverein in welchem Spieler nicht entschädigt werden.

1.3. Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind gelb - schwarz.

1.4. Mitgliedschaften

Der Fussballclub Oberglatt ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ).

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des Fussballverbandes Region Zürich und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1. Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Nachwuchs
- Senioren / Veteranen
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Funktionären
- Supportern

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft ersuchen. Der Einfachheit halber wird in diesen Statuten immer die männliche Form verwendet.

2.1.1. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied zählt, wer dem Nachwuchs entwachsen ist, aber das vom Fussballverband Region Zürich festgelegte Minimalalter für die Seniorenkategorie noch nicht erreicht hat.

2.1.2. Nachwuchs

Der Nachwuchs umfasst die Juniorenkategorien gemäss Anhang 1, welche vom SFV für die Bestreitung der Meisterschaft jährlich neu festgelegt werden. Die Aufnahmegesuche aller

STATUTEN DES FUSSBALLCLUB OBERGLATT

minderjährigen Spieler müssen durch die Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

2.1.3. Senioren / Veteranen

Mitglied der Senioren bzw. der Veteranen wird, wer das vom Fussballverband Region Zürich festgesetzte Mindestalter erreicht hat.

2.1.4. Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich in ganz besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen.

2.1.5. Freimitglieder

Die Generalversammlung kann natürliche Personen für ihren langjährigen Einsatz zu Gunsten des Vereins zum Freimitglied ernennen.

2.1.6. Funktionäre

Als Funktionäre gelten alle Personen, die sich in der Vereinsorganisation in einer offiziellen Funktion betätigen.

2.1.7. Supporter

Jede Person, die den Verein finanziell unterstützen will, kann Supporter werden. Der jährliche Mindestbeitrag für Supporter wird an der Generalversammlung für das laufende Vereinsjahr festgelegt.

2.2. Mutationen

2.2.1. Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand.

Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden. Der Entscheid des Vorstandes bleibt bis zur Generalversammlung gültig.

2.2.2. Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist mittels schriftlicher Austrittserklärung per 30. Juni oder per 31. Dezember möglich. Bei einem Austritt ist der Mitgliederbeitrag auf den nächstmöglichen Austrittstermin (30.6. oder 31.12.) pro rata geschuldet. Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

2.2.3. Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein schadet, kann vom Vorstand unter schriftlicher Angabe der Gründe mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

STATUTEN DES FUSSBALLCLUB OBERGLATT

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innerhalb von vierzehn Tagen an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung weiterziehen. Dem Entscheid des Vorstandes kommt in diesem Fall aufschiebende Wirkung zu.

2.3. Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte der Mitglieder sind unter Artikel 5. «Generalversammlung» geregelt.

Die Aktivmitglieder, Senioren, Veteranen sowie der Nachwuchs können nach Weisung ihrer Trainer die zur Verfügung stehenden Anlagen zu Trainingszwecken benutzen.

Alle Vereinsmitglieder erhalten unentgeltlich die Vereinsinformationen und - mit Ausnahme von Verbandsspielen - freien Eintritt zu den Heimspielen des Fussballclub Oberglatt.

2.4. Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, sowie die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag gemäss Beschluss der Generalversammlung zu entrichten.

Die Mitglieder sind im Sinne von Art. 5.9 zur Teilnahme an der Generalversammlung verpflichtet.

3. FINANZEN

3.1. Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Werbung und Sponsoring
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Sport-Toto-Beiträgen
- Jugend + Sport-Beiträgen
- Beiträgen der Gönnervereinigung
- Spenden

3.2. Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4. ORGANISATION

4.1. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

STATUTEN DES FUSSBALLCLUB OBERGLATT

4.2. Organe

Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Der Vorstand kann zur Bearbeitung von einzelnen Bereichen bzw. Geschäftsfeldern, ihm unterstellte Kommissionen einsetzen. Mitglieder dieser Kommissionen gelten als Funktionäre im Sinne dieser Statuten.

5. GENERALVERSAMMLUNG

5.1. Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres abzuhalten. Die Traktanden sind wie folgt:

Traktanden

- Wahl der Stimmenzähler
- Rechenschaftslegung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle (sofern ein Wahljahr besteht)
- Ehrungen auf Antrag des Vorstands
- Weitere Geschäfte, welche in die Kompetenz der Generalversammlung fallen
- Beschlussfassung über Anträge im Sinne von Art. 5.5
- Informationen und Anfragen nach Art. 5.5

5.2. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine Einberufung hat auch zu erfolgen sofern mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb von dreissig Tagen nach Eingang des Gesuches stattfinden.

5.3. Einberufung der Generalversammlung

Die Einladung der Mitglieder erfolgt - unter Angabe der Traktanden - mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung durch den Vorstand.

5.4. Zuständigkeiten

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- den Erlass oder die Änderung der Vereinsstatuten
- die Wahl und Aufsicht des Vorstandes
- die Behandlung von Anträgen im Sinne von Art. 5.5

STATUTEN DES FUSSBALLCLUB OBERGLATT

- Beschlüsse, welche grundsätzlich den Verein umstrukturieren oder verändern (z.B. Fusionen)
- die Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- die Genehmigung der Durchführung eines Sponsorenlaufs mit verpflichtenden Beiträgen
- die Bewilligung von neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck, sofern nicht der Vorstand zuständig ist.
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern

5.5. Anträge und Anfragen

Anträge

Jedes Mitglied kann Anträge zuhanden der Generalversammlung stellen. Diese sind mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zuhanden des Vereins einzureichen.

Anträge des Vorstands müssen auf der Traktandenliste aufgeführt und mit notwendigen Erläuterungen dokumentiert werden.

Anfragen

Jedem Vereinsmitglied steht das Recht zu, über einen Gegenstand des Vereinslebens von allgemeinem Interesse eine Anfrage an den Vorstand zu richten. Anfragen müssen spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zuhanden des Vereins eingereicht werden. Die Anfragen werden vor der Versammlung schriftlich beantwortet. An der Versammlung wird die Anfrage und die Antwort verlesen. Der Anfragsteller darf sich zum Inhalt der Antwort oder der Frage äussern. Eine formelle Behandlung oder Diskussion der Anfrage ist nicht gestattet. Ebenfalls dürfen sich andere Mitglieder nicht zum Thema äussern.

5.6. Stimm- und Wahlrecht

Alle Vereinsmitglieder ab zurückgelegtem 16. Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt.

5.7. Erforderliches Mehr

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr.

5.8. Ablauf der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung und Wahlen verlangen.

5.9. Unentschuldigtes Fernbleiben

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für die Aktiven, Senioren und A-Junioren obligatorisch. Mitglieder die der Generalversammlung unentschuldig fernbleiben, werden mit Fr. 50.- gebüsst.

STATUTEN DES FUSSBALLCLUB OBERGLATT

5.10. Protokoll

Über die Versammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches innert zehn Tagen nach der Versammlung zu erstellen ist. Dieses wird auf der Website aufgeschaltet. Protokollberichtigungen sind innert 30 Tagen nach der Aufschaltung auf der Website beim Verein anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Protokoll als genehmigt. Eine formelle Genehmigung anlässlich der Generalversammlung findet nicht statt.

6. VORSTAND

6.1. Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten – selbst.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wahlen finden jeweils in den geraden Jahren statt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

6.2. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse.

Der Vorstand kann Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern, Kommissionen oder Ausschüssen von Mitgliedern des Vorstands zur selbstständigen Erledigung übertragen. Er legt die entsprechenden Finanzkompetenzen fest. Details regelt er in einem Vorstandsreglement.

6.3. Zuständigkeiten / Finanzbefugnisse

Dem Vorstand steht zu:

- die Besorgung sämtlicher Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist
- die Handlung und die Vertretung des Vereins nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
- Ernennung oder Wahl der Mitglieder von ihm unterstellten Kommissionen
- Anstellung und Entschädigung von Personal (z.B. Trainer)
- der Erlass einer Geschäftsordnung und eines Vorstandsreglements
- der Erlass von weiteren Reglementen
- der Vollzug von Beschlüssen der Generalversammlung, soweit nicht andere Organe zuständig sind
- die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
- den Ausgabenvollzug von sämtlichen im Budget enthaltenen Ausgaben
- die Genehmigung von gebundenen Ausgaben, auch wenn diese die Finanzkompetenzen überschreiten
- die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben bis Fr. 5'000.— im Einzelfall. Jährlich jedoch maximal Fr. 10'000.—

STATUTEN DES FUSSBALLCLUB OBERGLATT

7. KONTROLLSTELLE

7.1. Wahl

Die Kontrollstelle - bestehend aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor - wird durch die Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen finden jeweils in den geraden Jahren statt. Wählbar ist jede urteilsfähige und mündige Person.

In der Regel scheidet der erste Revisor nach zwei Jahren aus. Sein Amt übernimmt der zweite Revisor. Der Ersatz rückt als zweiter Revisor nach. Der ausscheidende erste Revisor ist als Ersatz wieder wählbar.

7.2. Aufgaben

Der Kontrollstelle obliegt die Prüfung der Jahres- und Nebenrechnungen sowie der Buchhaltung. Sie erstattet der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht und stellt Antrag.

8. AUFLÖSUNG DES VEREINS

8.1. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

8.2. Vereinsvermögen bei Auflösung

Die über die Auflösung beschliessende Generalversammlung bestimmt über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens. Die Vereinsmitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1. Genehmigung durch die Generalversammlung

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 15. Februar 2019 genehmigt. Sie ersetzen alle ihnen widersprechenden Vereinsbeschlüsse, insbesondere die Statuten vom 13. Februar 2009 und treten sofort in Kraft.

9.2. Genehmigung durch den Schweizerischen Fussballverband

Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband genehmigt.

FUSSBALLCLUB OBERGLATT

Präsident

Aktuar


Dominic Plüss


Daniel Lehmann

Schweizerischer Fussballverband

Association Suisse de Football

Associazione Svizzera di Football

Swiss Football Association



Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 20.03.2019.....


Daniel Rodriguez
Sekretariat Rechtsdienst